

**Zweite Änderung der
Richtlinien
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Regelung der Grundsätze
für die Vergabe von Leistungsbezügen**

Vom 04. August 2010

Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) hat die Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München am 21. Juli 2010 beschlossen, die Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen vom 25. Mai 2005, zuletzt geändert am 03. Dezember 2007, wie folgt zu ändern:

1. In § 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Formblatts“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Redaktionell überarbeitete Fassung vom 21.07.2010.“

2. Die Anlage zu den Richtlinien erhält folgende Fassung:

Anlage gemäß § 7 Satz 2 zum Antrag/ Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Name, Vorname (Antragsteller/ Antragstellerin)

bzw. Name, Vorname, Funktion (Vorschlagender/ Vorschlagende)

Universitätseinrichtung des Antragstellers/ der Antragstellerin

Tel.-Nr. des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. des oder der Vorschlagenden

Ort, Datum

I. Art und Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen und dabei alle Bewilligungszeiträume erfassen)

Leistungsstufe 1:

.. befristet von _____ bis _____

.. unbefristet seit _____

.. ruhegehaltfähig seit _____

II. Leistungsstufe 2:

** befristet von _____ bis _____

** unbefristet seit _____

** ruhegehaltfähig seit _____

II. Bewertungskriterien

(Bitte entsprechende Leistungen der letzten drei Jahre ergänzen)

1. Tätigkeitsfeld Forschung

Preise, Auszeichnungen:

Forschungspublikationen:

Umsetzung von Forschungsergebnissen:

Drittmittelinwerbung:

Leitung von Forschergruppen:

Sonstige besondere Leistungen in der Forschung:

2. Tätigkeitsfeld Lehre

Ergebnisse der Lehrevaluationen:

Sonstige besondere Leistungen in der Lehre:

3. Tätigkeitsfeld Weiterbildung

Entwicklung von Weiterbildungsangeboten:

Nachfrage nach diesen Angeboten:

4. Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung

Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen:

Leitung von Einrichtungen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses:

5. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren

(über die folgenden drei Jahre hinaus im Falle der Beantragung eines unbefristeten Stufenbetrages)

III. Antrag

Beantragt wird:

(Bitte Zureffendes ankreuzen)

LEISTUNGSSTUFE 1 als:

Erstantrag *oder* **Folgeantrag**

1. **bei Erstantrag:**
 die befristete Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

2. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 1.:**
 a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

3. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 2.a):**
 a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 2.b):
 c) die vorzeitige Ruhegehaltfähigkeit des unbefristeten Stufenbetrages

4. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 3.a):**
 a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, der nach 1 Jahr ruhegehaltfähig wird, *oder*
 c) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages (für das 1. Jahr) + die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages (für das 2. und 3. Jahr)

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 3.b):
 d) die vorzeitige Ruhegehaltfähigkeit des unbefristeten Stufenbetrages

5. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 4.a):**
 a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, der damit zugleich ruhegehaltfähig wird, *oder*
 c) die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 4.c):
 d) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 e) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

6. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.a):**
 a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 c) die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.c):
 e) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 f) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.d):
 g) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, *oder*
 h) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

7. **(Für Anträge im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 6. bitte Ziffer 6. verwenden.)**

und/ oder

LEISTUNGSSTUFE 2 als:** Erstantrag

oder

** Folgeantrag

1. **bei Erstantrag:**
 - ** die befristete Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages
2. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 1.:**
 - ** a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages
3. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 2.a):**
 - ** a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 2.b):

 - ** c) die vorzeitige Ruhegehaltfähigkeit des unbefristeten Stufenbetrages
4. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 3.a):**
 - ** a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, der nach 1 Jahr ruhegehaltfähig wird, oder
 - ** c) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages (für das 1. Jahr) + die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages (für das 2. und 3. Jahr)

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 3.b):

 - ** d) die vorzeitige Ruhegehaltfähigkeit des unbefristeten Stufenbetrages
5. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 4.a):**
 - ** a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, der damit zugleich ruhegehaltfähig wird, oder
 - ** c) die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 4.c):

 - ** d) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** e) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages
6. **im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.a):**
 - ** a) die befristete Wiedergewährung des nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** b) die Entfristung des befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** c) die Ruhegehaltfähigkeit des befristeten Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.c):

 - ** e) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** f) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages

im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 5.d):

 - ** g) die befristete Wiedergewährung des ruhegehaltfähigen Stufenbetrages, oder
 - ** h) die Entfristung des befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages
7. **(Für Anträge im Anschluss an die erfolgte Gewährung unter 6. bitte Ziffer 6. verwenden.)**

IV. Gesonderte Stellungnahme mit einem Entscheidungsvorschlag des Dekans/ der Dekanin der Fakultät (sofern er oder sie nicht selbst Vorschlagender oder Vorschlagende ist) ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist dem Präsidenten über den Dekan/ die Dekanin vorzulegen.

.....
 (Unterschrift Antragsteller(in)/ Vorschlagende(r))

.....
 (Unterschrift Dekan/ Dekanin)

3. Die Änderung der Richtlinien tritt am 05. August 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 21. Juli 2010.

München, den 04. August 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Änderung der Richtlinien wird am 05. August 2010 auf der Internetseite der LMU unter „Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht.

Berichtigung:

Die Anlage gemäß § 7 Satz 2 zum Antrag/ Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird rein redaktionell wie folgt korrigiert: Unter Ziffer III. werden sowohl bei Leistungsstufe 1 als auch bei Leistungsstufe 2 jeweils in der Ziffer 6. die Buchstaben e) bis h) durch die Buchstaben d) bis g) ersetzt.